



Betreuungsvertrag

MOTTE Verein für stadtteilbezogene Kultur- und Sozialarbeit e.V.

Tel. 040-39 92 62 0 Büro: 39 92 62-0 Kinder: 39 92962 52, e-mail: meike.buller@diemotte.de

MOTTE **Kindertreff** in der Rothestraße 46a, 22765 Hamburg

- im Folgenden „**Kindertreff**“ genannt -

A. Frau _____

B. Herr _____

als Sorgeberechtigte / Vormund - im Folgenden „Eltern“ genannt -
erreichbar unter folgender Adresse

zu A _____

Tel.: _____ Handy: _____

Tel. tagsüber: _____ e-mail: _____

zu B _____

Tel.: _____ Handy: _____

Tel. tagsüber: _____ e-mail: _____

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1 Aufnahme in den Hort

1.1 Das Kind _____

geboren am _____, krankenversichert in der _____,

wird ab dem _____ in den **Hort** aufgenommen.

MOTTE

1.2 Es wird für die Dauer dieses Vertrages für die Vorschule die Leistungsart _____ und ab Schuleintritt die Leistungsart _____ verbindlich vereinbart.

1.3 Mit Abschluss dieses Vertrages unterzeichnen die **Eltern** die diesem Vertrag beiliegende Einzugsermächtigung.

1.4 Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigen die **Eltern**, dass sie die „Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz“ erhalten haben.

1.5 Die Eltern sind verpflichtet, bei der Aufnahme eventuelle körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen ihres Kindes mitzuteilen, die für die Betreuung von Bedeutung sein können.

1.6. Die allgemeinen Regelungen, Abholvereinbarungen und Verbindlichkeiten regelt über den Betreuungsvertrag hinaus die schriftliche Vereinbarung in Anlage 1

§ 2 Unfallversicherung

Alle vertraglich in dem Hort betreuten Kinder sind über die gesetzliche Unfallversicherung der Landesunfallkasse versichert.

Im Rahmen der Schulwegbegleitung sollten die Eltern eine private Unfallversicherung für das betreute Kind abschließen. Eine private Haftpflichtversicherung wird ebenfalls empfohlen.

§ 3 Haftungsbeschränkungen

Die Haftung des **Hortes** und ihrer MitarbeiterInnen beschränkt sich im Rahmen ihrer Tätigkeit grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der **Hort** haftet nicht für persönliches Eigentum der Kinder und Eltern.

§ 4 Erkrankungen

4.1 Akut erkrankte Kinder und Kinder mit ansteckenden Krankheiten (auch Läuse) dürfen den **Hort** nicht besuchen. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes sowie Unfälle auf dem Hin- und Rückweg, müssen dem **Hort** umgehend mitgeteilt werden. Der Hort darf ein ärztliches Attest verlangen.

4.2 Der Hort wird die **Eltern** beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten in dem **Hort** wie z.B. Scharlach, Masern und Keuchhusten umgehend in Kenntnis setzen (z.B. über das Info-Brett).

MOTTE

§ 5 Leistungsentgelt

5.1 Höhe des Leistungsentgeltes

Für die unter § 1 Ziffer 1.2 vereinbarte Leistungsart ist zwischen dem Träger des **Hortes** und der **Freien Hansestadt Hamburg** (FHH) ein monatliches Leistungsentgelt in Höhe von _____ vereinbart worden. Änderungen der Leistungsentgeltvereinbarungen des Hortes mit der **FFH** werden den **Eltern** umgehend mitgeteilt. Sie treten damit wirksam an die Stelle des vorgenannten monatlichen Leistungsentgeltes. Eine Kündigung des Vertrages aus diesem Grund ist unwirksam.

5.2 Zahlungsverpflichtungen

Die **Eltern** verpflichten sich mit diesem Vertrag, für die Betreuung ihres Kindes in dem **Kindertreff** gemäß der Leistungsart nach § 1 Ziffer 1.2, das Leistungsentgelt nach § 5 Ziffer 5.1 in voller Höhe zu zahlen. **Nur soweit die Stadt Hamburg für die Unterbringung des Kindes teilweise Kostenübernahme durch einen Gutschein zugesagt hat und tatsächlich auszahlt, wird lediglich der durch die Stadt Hamburg als zumutbar ermittelte Familieneigenanteil (FEA) erhoben.**

Bei der Festlegung der Höhe des Entgeltes ist bereits berücksichtigt, dass das Kind in aller Regel die Einrichtung nicht ganzjährig durchgehend besucht (Schließzeiten des **Kindertreffs**, Krankheit oder Urlaub des Kindes und so weiter). Der Nichtbesuch berechtigt die **Eltern** daher nicht zur Kürzung der in Absatz 1 definierten Kostenbeiträge, unabhängig davon, aus welchen Gründen der Hort nicht besucht wird.

§6 Zahlungsbedingungen

Der Familieneigenanteil (FEA) und der etwaig vereinbarte freiwillige Förder-Beitrag wird vom Konto der **Eltern** überwiesen, bzw. es wird von den Eltern ein Dauerauftrag eingerichtet.

§7 Mahnungen

Werden Mahnungen für ausstehende Forderungen notwendig, so kann der **Kindertreff** Mahngebühren und gegebenenfalls Verzugszinsen in banküblicher Höhe berechnen. Kostenpflichtige Bankvorgänge wegen fehlender Deckung können über die anfallenden Bankgebühren hinaus mit dem tatsächlich entstandenen Aufwand abgerechnet werden.

MOTTE

§ 8 Kündigung

8.1 Kündigung durch die Eltern

Die **Eltern** können diesen Vertrag in Schriftform kündigen. Die Kündigung muss spätestens bis zum dritten Werktag eines Monats erfolgt sein, um zum Monatsende des übernächsten Monats wirksam zu werden. Die Zahlungsverpflichtungen der **Eltern** bestehen bis zum vertragsgerechten Ablauf weiter.

8.2 Kündigung durch den Hort

Der **Kindertreff** kann diesen Vertrag schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus wichtigem Grund kündigen, wenn

- ein Kind sich oder andere gefährdet und/oder eine Betreuung zum Wohle des Kindes durch den **Kindertreff** nicht mehr gewährleistet werden kann oder
- im Befinden des Kindes so schwerwiegende Veränderungen eintreten, dass mit den Mitteln des Hortes eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann, oder
- die Pflichten der **Eltern** aus diesem Betreuungsvertrag nachhaltig missachtet werden oder
- eine nachhaltigen Störung des ,Betriebsfriedens des **Kindertreff** gegeben ist.

8.3 Außerordentliches Kündigungsrecht durch den Hort

Der **Hort** kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn

- ein Kind sich oder andere grob gefährdet und/oder eine Betreuung zum Wohle des Kindes durch den **Kindertreff** nicht mehr gewährleistet werden kann oder
- im Befinden des Kindes plötzlich so schwerwiegende Veränderungen eintreten, dass mit den Mitteln des **Kindertreff** eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann oder
- nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Pflichten der **Eltern** aus diesem Betreuungsvertrag weiterhin grob missachtet werden oder
- eine schwere Störung des Betriebsfriedens des **Kindertreff** gegeben ist oder
- Verstöße nach § 11 dieses Vertrages vorliegen.

MOTTE

§ 9 Dauer und Ablauf des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem unter § 1 Ziffer 1.1 genannten Aufnahmedatum.

Das Vertragsverhältnis kann nach dem Eintritt aber nur bestehen bleiben, sofern jeweils nach dem Ablauf eines bestehenden Kita-Gutscheines ein neuer Kita-Gutschein für die unter §1 Ziffer 1.2 vereinbarte Leistungsart mit einem Stundenumfang von **H 5 bis 8 in den Kindertreff** vorgelegt wird.

Im anderen Fall, also bei Nichtvorlage eines entsprechenden Gutscheins, besteht das Vertragsverhältnis mit der in §1 Ziffer 1.2 vereinbarte Leistungsart –ohne dass es einer Kündigung bedarf – lediglich für weitere 3 Monate, gerechnet vom Ablaufzeitpunkt des vorherigen Kita-Gutscheins, fort. Die Zahlungsverpflichtung der **Eltern** nach § 5 Ziffer 5.2 bleibt bis zum Beendigungszeitpunkt bestehen.

Soll die Betreuung nach Ablauf des bestehenden Gutscheines nicht fortgesetzt werden, so verpflichten sich die **Eltern** dies dem **Kindertreff** sofort mitzuteilen.

§ 10 Änderung der persönlichen Verhältnisse

Alle die Betreuung des Kindes betreffenden Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Wohnungs- oder Arbeitsplatzwechsel, Änderung des Sorgerechts, Eintritt von Arbeitslosigkeit oder Erziehungsurlaub und so weiter) müssen der Einrichtung umgehend mitgeteilt werden. Ein Versäumnis kann vom Vorstand bzw. dessen Beauftragtem mit fristloser Kündigung beantwortet werden.

§ 11 Bestandteile dieses Vertrages

Als Bestandteile dieses Vertrages gelten:

- Der Kita-Gutschein mit dem festgestellten Familieneigenanteil /FEA)
- Die Landesvereinbarungen über die Leistungsarten, über die Entgeltermittlung und über das Qualitätsentwicklungsverfahren (in der **Kita**) einsehbar)
- Das Hamburger Kita-Gesetz in seiner aktuell gültigen Fassung (in der **Kita** einsehbar)

§ 12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Hamburg vereinbart.

MOTTE

§ 13 Mündliche Nebenabreden/Wirksamkeit

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Abänderungen und Ergänzungen diese Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Klauseln berührt den Bestand des gesamten Vertrags nicht.

§ 14 Vertragsaushändigung

Beide Parteien haben eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

Hamburg, den

Unterschrift der Eltern

Kita

MOTTE

Anlage 1

Name, Vorname des Kindes: _____

Krankheiten/Allergien des Kindes: _____

Allgemeines:

- Jedes Kind braucht Wechselkleidung und Hausschuhe mit **festen** Sohlen
- Jedes Kind sollte einen Schlafsack, ein Kuscheltier und eine maschinenfeste Getränkeflasche mitbringen
- Die Bekleidung der Kinder sollte dem Wetter entsprechend sein
- Geliehene Sachen werden bitte, wenn nötig gereinigt, wieder mitgebracht
- Die Kinder sollen kein Geld, elektrische s Spielzeug und Süßigkeiten mitbringen
- Geburtstags Süßigkeiten werden bitte mindestens einen Tag vorher angekündigt, es kann mit der Küche wegen einem Geburtstagskuchen besprochen werden. Keine Lebensmittel mit Sahne, Ei, Wurst, Milchprodukte, o.ä. mitbringen, hier ist der Gesetzgeber sehr streng.
- Bitte bis 10 Uhr Bescheid sagen, das das Kind nicht kommt
- Bitte unterstützt eure Kinder beim aufräumen wenn ihr sie abholt
- In der Mittagszeit von 12:30 bis 14:00 ist das Telefon nicht besetzt, bitte nutzt den Anrufbeantworter
- Eltern bitte nicht vor 14:00 abholen, Ausnahmen bitte vorher absprechen
- Im Kindertreff gilt auch für Eltern Handyverbot, es ist störend
- Die Eltern werden gebeten nicht in geschlossene Räume zu gehen, das stört bei den Projekten
- Schließzeiten:** Es wird mindestens 2 Wochen Schließzeit während der Sommerferien geben und die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr ist der Kindertreff geschlossen. In Ausnahmen kann es zu Brückentagen kommen. Diese werden allerdings vorher, ca. 3 Monate, bekannt gegeben.

Verbindlichkeiten:

-Ausflüge werden rechtzeitig mit den Eltern besprochen, es kann sein, das die Kinder dann länger bleiben.
Anfallende Ausflugskosten werden rechtzeitig mitgeteilt.

-Wir geben die Kinder nur an Personen mit, die uns vorher von den Eltern bestätigt wurden. Bitte gebt auch hier bis 11:00 des Abholtages Bescheid um unnötige Telefoniererei zu vermeiden

-Die Eltern verpflichten sich ansteckende Krankheiten mitzuteilen und ein Attest beizubringen. Bei Läusen bitte die Erzieher informieren, damit wir regelmäßige (Gruppen-) Kontrollen durchführen können. Medikamente können nur in Ausnahmefällen gegeben werden. (Belehrung der Eltern erfolgt mündlich nach gängigen Hygieneschutzgesetz)

Ich/ Wir habe(n) die oben genannten Informationen gelesen, verstanden und erkenne(n) diese an.

Hamburg, den

Unterschrift des/ der Erziehungsberechtigten